

## Update Corona-Steuerhilfegesetz/Konjunkturpaket (wichtigste Punkte),

Stand: 22.06.2020

### **1. Steuerfreier Arbeitgeber-Zuschuss**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von € 1.500,- steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Die Regelung gilt rückwirkend vom 1.3.2020 bis 31.12.2020. Der Arbeitgeberzuschuss ist beitragsfrei, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigt.

### **2. Umsatzsteuersatz-Senkung für die Gastronomie**

a) 01.07.-31.12.2020

Steuersatz für Getränke außer Haus und im Hause: 16%

Steuersatz für Speisen außer Haus und im Hause: 5%

b) 01.01.-30.06.2021

Steuersatz für Getränke außer Haus und im Hause: 19%

Steuersatz für Speisen außer Hause und im Hause: 7%

### **3. Umsatzsteuersatz-Senkung ab 01.07.2020**

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Für die Höhe des Steuersatzes bei Erstellung der Rechnung kommt es auf den Leistungszeitraum an. Es wird der Steuersatz angewendet, der an dem Tag gültig ist, an dem der Leistungszeitraum endet. Anzahlungen sind stets im Zeitpunkt Ihrer Vereinnahmung zu versteuern.

a) Lieferungen (einschließlich Werklieferungen):

Lieferungen sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt.

b) Sonstige Leistungen (insbesondere Werkleistungen)

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt.

#### **4. Degressive Abschreibung**

Befristet auf die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 besteht die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA). Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt wurden, können somit statt in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) mit einem festen Prozentsatz vom Buchwert von maximal 25 %, gedeckelt auf das 2,5-fache der derzeit geltenden AfA abgeschrieben werden.

#### **5. Kinderbonus und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Für jedes Kind, das im Kalenderjahr 2020 mindestens einen Monat Anspruch auf Kindergeld hatte, soll ein Einmalbetrag i.H.v. € 300,- gewährt werden (sog. Kinderbonus). Der Kinderbonus wird als Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen sollen nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt werden. Der Kindergeldbonus soll in zwei Teilen von je € 150,- im September und Oktober 2020 mit dem Kindergeld ausgezahlt werden.

Daneben soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i.H.v. derzeit € 1.908,- für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 jeweils um € 2.100,- auf nunmehr € 4.008,- erhöht werden.

## **6. Verwendung Corona Soforthilfe**

Der Zuschuss kann insbesondere genutzt werden, um finanzielle Engpässe wie Bankkredite, Leasingraten, Mieten und ähnliches zu bedienen.

Ebenfalls dürfen mit dem Zuschuss Ersatzinvestitionen getätigt werden (neuer PC als Ersatz eines alten PCs). Folgendes muss nachgewiesen werden:

- Wirtschaftsgut ist nicht mehr funktionstüchtig,
- Kostenvoranschlag für mögliche Reparatur,
- Beweismittel wie Fotos und/oder Verschrottungsnachweis sollten vorgehalten werden.

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt € 2.000,- für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020,
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April 2020,
- keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Nather Böhm Kaplik & Partner